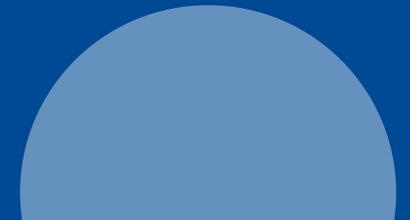
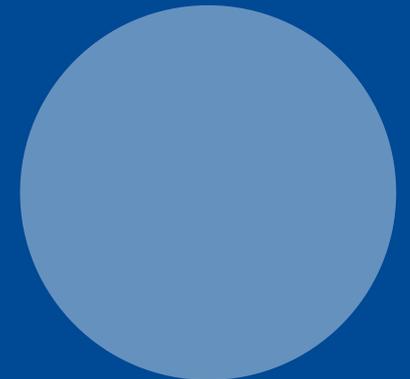
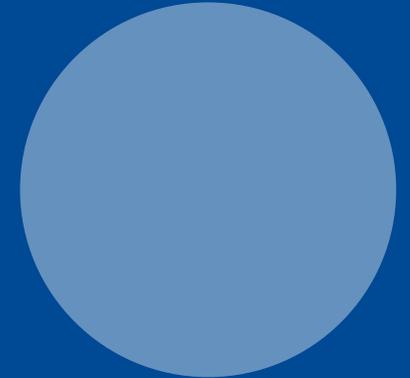


Novelle der Gefahrstoffverordnung

Dr. Matthias Weigl

Arbeitsschutztagung

13.11.2024



Rückblick

Seit 2010 Novelle Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geplant

- Beraterkreise des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS)
- Nationaler Asbestdialog

Themen

- CLP
- Biozidprodukte
- ERB-Konzept
- Asbest
- ...



2015 Änderung GefStoffV
2021 Änderung GefStoffV

Aktueller Stand

Letzte Version vom 21.07.2021 [GefStoffV.pdf](#)

- 3 Entwürfe in den Jahren 2022 bis 2024
- Kabinettsbeschluss vom 21.08.2024 [403-24vor](#)
 - Bundesratsdrucksache 403/24
 - Bundesratssitzung am 18.10.2024 (TOP 30)
 - 36 Ausschussempfehlungen + 1 Landesantrag
 - Protokoll:

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend zugestimmt und eine **Entschließung** gefasst.

Wir verlassen Tagesordnungspunkt 30.

nach Maßgabe von Änderungen ➡ zurück ins Kabinett (Sitzung am 06.11.2024)

Aktuell: Bundesrats Drucksache 403/24 wurde in der Kabinettsitzung am 13.11.2024 beschlossen!!



Novelle Gefahrstoffverordnung (403-24vor)

Ziel ist die Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen durch:

- Vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B
- Modernisierung der Regelungen zu Asbest
- *Sowie:*
 - Regelung zu reproduktionstoxischen Stoffen (Umsetzung der RL 2022/431/EU) = Gleichstellung zur KM-Stoffen
 - sprachliche und strukturelle Änderungen
 - Ergänzung der Regelung zur Gefährdungsbeurteilung um psychische Belastungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffe



Gefahr

Einbettung des risikobasierten Maßnahmenkonzeptes

- seit 2008 vom Ausschuss für Gefahrstoffe veröffentlicht und 2014 im technischen Regelwerk (TRGS 910) niedergelegt
- Jetzt im Verordnungstext
 - Definition der Toleranzkonzentration und der Akzeptanzkonzentration im §2 Begriffsbestimmungen
 - Risikohöhe wird in der GefStoffV nicht festgelegt
 - TRGS 910



§2 Begriffsbestimmungen (403-24vor)

(8a) Die Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend eingestuften Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos).

Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko auszugehen (Bereich mittleren Risikos).

(8b) Die Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend eingestuften Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist.

Bei Überschreitung der Toleranzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos).

Risikohöhe/ Konzentrationswerte

TRGS 910

- Allgemeine Risiken 4:1000 (Toleranzrisiko) und 4.10.000 (Akzeptanzrisiko) (1:100.000)
- Ableitung der stoffspezifischen Konzentrationen aus Expositions-Risiko-Beziehung (ERB)
- Insgesamt n= 25 stoffspezifische Konzentrationswerte
 - aus Konzentrationswerten ergeben sich drei Risikobereiche
 - Risikobereiche werden mit „Maßnahmenpaketen“ verknüpft



Neufassung §10 (403-24vor)

Besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A und 1B

- wenn Substitution nicht möglich, dann geschlossenes System
- wenn geschlossenes System technisch nicht möglich, dann Minimierung gemäß den folgenden Absätzen u.a.
 - a) Bestimmung der Exposition
 - b) Abgrenzung der Arbeitsbereiche,
 - c) Zutrittsbeschränkung
 - d) fachkundige Unterweisung,
 - e) keine Rückführung abgesaugter Luft

b-d gilt nicht, wenn AGW eingehalten, e gilt nicht, wenn Anwendung behördlich oder UVT anerkannter Verfahren



Besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A und 1B

Bei Nichteinhaltung von AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) oder Bereich **mittleren Risikos**

- (nochmalige) Verkürzung der Expositionsdauer
- Zur Verfügungstellung von geeignetem Atemschutz
- erstellen eines Maßnahmenplanes und aufbewahren
- Ziel: AGW einhalten oder Bereich niedrigen Risikos erreichen
- Maßnahmen – Expositionsminderung – Zeitrahmen

kanzerogene Stoffe mit AGW:

Formaldehyd (K 1B)

Acetaldehyd (K 1B)

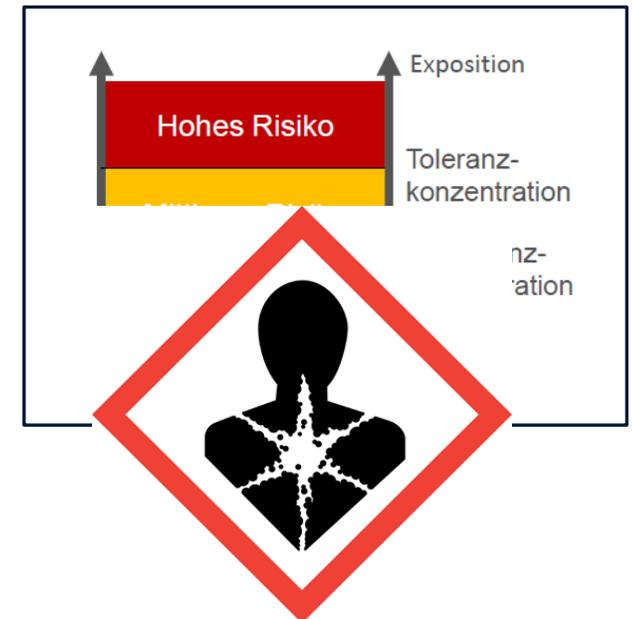
Kohlenmonoxid (R_D 1B)

...



Besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A und 1B

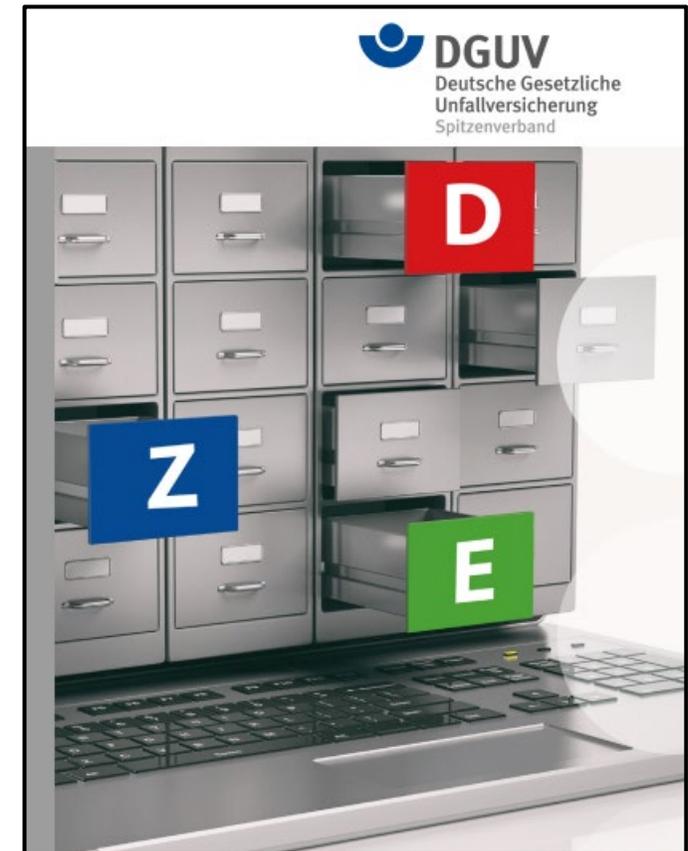
- Tätigkeiten im Bereich **hohen Risikos (TK überschritten)** oder bei Anwendung des Maßnahmenplans
Nichteinhaltung des AGW
 - Tragepflicht PSA
 - Tätigkeiten gemäß TRGS ausüben
 - Mitteilungspflicht an die Behörde (§10a Absatz 5)
 - Angabe der Expositionshöhe
 - Maßnahmenplan



§10a Besondere Aufzeichnungspflichten-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei KMR-Stoffen der Kat 1A und 1B

- Führen eines Verzeichnisses von Beschäftigten mit Tätigkeiten mit KM-Stoffen und aufbewahren über 40 Jahre
- Führen eines Verzeichnisses von Beschäftigten mit Tätigkeiten von R-Stoffen und Aufbewahren über 5 Jahre (neu)
- Ergänzung in TRGS 410 notwendig

RL 2022/431 (EU)



Modernisierung der Asbestregelungen

- 2015: VDI-Diskussionspapier
Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen
und Fliesenkleber in Gebäuden
- Nationaler Asbestdialog
2016 – 2020
 - Zahlreiche Verbände
 - Arbeitsschutzbehörden/UVTen
 - Gewerkschaften
 - Arbeitgeber



Asbest (403-24vor)

- §5a Besondere **Mitwirkungs- und Informationspflicht** für Verlassung von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen
- **Veranlasser** hat vor Baubeginn dem ausführenden Unternehmer alle ihm vorliegenden Infos zur Bau- und Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.
- Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus



Änderung zum Entwurf 2023: von der Erkundungspflicht zur Mitwirkungs- und Informationspflicht

Asbest (403-24vor)

§6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- **Arbeitgeber** hat die Informationen dahingehend zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können
 - reichen die Infos für die Gefährdungsbeurteilung aus?
 - weitere Infoquellen notwendig?
 -



Welche Arbeiten/Tätigkeiten mit Asbest sind erlaubt? (403-24vor)

§11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

-
- **Ausnahmen:** ASI Arbeiten (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung)
- *Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung: Setzen von Steckdosen; Anpassung Brandschutzanforderungen; Modernisierung Gebäudetechnik, altersgerechter Umbau; energetische Sanierung; **Bedingung: keine Tätigkeiten im hohen Risikobereich***
- **Nicht erlaubt:** z.B. Installation einer Photo-Voltaik-Anlage auf einem Asbestzementdach etc.
- **Konkretisierung in der TRGS 519 (wird angepasst)**

TRGS 519 (Fassung 31.03.2022) - Seite 1 von 91

Ausgabe: Januar 2014
GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [Nr. 8/9]
zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022 S. 269-272 v. 31.3.2022 [Nr.12]

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten	TRGS 519
------------------------------------	---	----------

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.
Sie werden vom

Tätigkeiten mit Asbest (403-24vor)

§11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

- Überführung der wesentlichen Anforderungen aus Anhang I Nr. 2.4 und Anpassung an das risikobasierte Maßnahmenkonzept
- *Keine Unterscheidung mehr zwischen schwach und fest gebundenem Asbest*
- *Betriebe müssen sicherheitstechnische, organisatorische und personell ausgestattet sein*
- Ermittlung, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden
- Zulässigkeit der auszuführenden Tätigkeit prüfen
- Zulassung durch die Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden...

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

matthias.weigl@bgn.de

